

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 18 (1931)
Heft: 11

Artikel: Zur Revision der Berner Bauordnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-82008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Text: Eidg. Turnfest in Aarau, 15.—18. Juli 1932.
Grösse: 90,5 × 128 cm. Farben: 3—4, inkl. Schwarz.
Wahl der Reproduktionstechnik unter bestmöglicher Anpassung an den Entwurf.

Die Entwürfe sind bis zum 15. Dezember 1931 (Aufgabedatum) in Originalgrösse, gerollt, an das Bureau des Pressekomitees des E. T. F. 1932 in Aarau, Kasinostrasse 35, einzureichen. Sie sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort (Motto) tragen. Der Sendung ist ein verschlossener Briefumschlag mit dem nämlichen Motto beizulegen, der Name und Adresse des Urhebers enthält.

Für Preise stehen der Jury Fr. 2500.— zur Verfügung. Es ist vorgesehen, diese Summe wie folgt zur Verteilung zu bringen: 1. Preis Fr. 1000.—, 2. Preis Fr. 600.—, 3. Preis Fr. 500.—, 4. Preis Fr. 400.—. Für allfällige Ankäufe stehen

weitere Fr. 500.— bereit. Der Juryentscheid ist unanfechtbar. Er wird in der Tagespresse bekanntgegeben.

Die prämierten und angekauften Entwürfe gehen in das Eigentum der den Wettbewerb veranstaltenden Gesellschaft über. Sie kann diese Entwürfe ohne weitere Entschädigung auch für andere Drucksachen verwenden. Es steht dem Festunternehmen anheim, die Wahl für den auszuführenden Entwurf unter den ausgezeichneten Projekten zu treffen. Der Urheber hat für seinen Entwurf das «Gut zum Druck» zu erteilen. Allfällige Aenderungen sind durch ihn kostenlos zu vollziehen. Das Preisgericht wird vom Pressekomitee des E. T. F. 1932 bestellt.

14 Tage nach der Bewertung der eingegangenen Entwürfe werden die Adressen der nicht prämierten Arbeiten ermittelt und die Entwürfe, soweit noch nicht abgeholt, kostenlos an die Ersteller zurückgeschickt.

Zur Revision der Berner Bauordnung

Die Gesellschaft selbständig praktizierender Architekten Bern G. A. B. hat eine Sonderkommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen eingesetzt, wie das seinerzeit die Ortsgruppen Zürich des SIA und BSA zur Bearbeitung des Zürcher Baugesetzes getan haben. Aus dem Bericht dieser Sonderkommission zitieren wir die Einleitung und einige Abschnitte, die besonders den Ausbau der Dächer betreffen.

«In allen grössern Schweizerstädten zeigt sich in den letzten Jahren, dass die bestehenden Bauordnungen mit den Forderungen der neuen Bauauffassungen nicht mehr im Einklang stehen. Ueberall wird durch die praktizierenden Architekten eine gründliche Revision angestrebt.

Auch in Bern. Doch sind wir zur Verwirklichung unseres Zieles schlimmer daran als die andern Städte. Denn letztere hatten ältere Bauordnungen, die an allen Ecken und Enden baufällig und reparaturbedürftig waren, während unsere Bauordnung neu und gut ist und einzig das Unglück hatte, gerade in dem Zeitpunkt das Licht der Welt zu erblicken, als sich im Bauwesen ganz deutlich die neue Richtung abzuzeichnen begann, die trotz der vielen verwerflichen Auswüchse im Kerne manchen vorzüglichen und von alten Hemmungen befreienden Gedanken birgt und wohl imstande ist, in unserer Wohnkultur einen Fortschritt zu zeitigen.

Unsere Bauordnung ist im allgemeinen ein sorgfältig studiertes, brauchbares und gutes Gesetz und hat sich durch die glückliche Neuerung des Zonenplanes und der Bauklasseneinteilung viele Sympathien erworben, so dass es schade wäre, wenn einige wenige, im nachstehenden einzeln erwähnte Unzulänglichkeiten nicht sofort behoben und damit unsere Bauordnung zu einer mustergültigen gemacht werden könnte.

Das Revisionsbedürfnis betrifft sowohl die Bauordnung, als auch den Zonenplan.» — —

«Hier in der Altstadt kommen wir also um die Dachwohnungen nicht herum. In den übrigen Bauklassen ist nirgends eine Vermehrung der Wohngeschosse geplant, wohl aber ein wirtschaftlicherer Ausbau, und zwar mittels Ersetzen der Dachwohnungen durch Vollgeschosse. Ueber die Unzweckmässigkeit der Dachwohnungen brauchen nicht viele Worte verloren zu werden. Dem Argument, dass mit ausgebautem Dach die Häuser weniger hoch aussehen und mehr einen ländlichen Charakter bewahren, lässt sich entgegenhalten, dass es im Stadtbezirk nur in wenigen Gegenden unbedingt erwünscht ist, den ländlichen Charakter zu bewahren, dass es aber an vielen Orten wichtiger ist, zweckmässiger und billigere Wohnungen zu schaffen. Dem ländlichen Charakter kann dann ein wesentlich einheitlicheres und ruhigeres Strassenbild gegenübergestellt werden.

In ausgesprochenen Villenvierteln und in gewissen Wohnquartieren, wo bereits eine einheitliche Bebauung mit niedrigen Häusern von zwei Vollgeschossen und ausgebautem Dach bestehen und eine Aenderung störend wirken müsste, wie im Kirchenfeld, Brunnadern etc., soll die alte Bestimmung beibehalten werden.» — —

«Wenn schon bewohnte Dachräume sein müssen, dann sollen sie auch anständig ausgebaut werden können und genügend Luft und Licht bekommen.» — —

«Ueber die Verhandlungen (der «ästhetischen Kommission») wird Protokoll geführt. Ein Doppel des Protokolls und der schriftliche Entscheid der Kommission werden dem Baugesuchsteller zugestellt.» — —

«Bei gleichzeitig publiziertem Gruppenbau können im Interesse einer ästhetisch besseren Gesamtwirkung die

Dachaufbauten auf Kosten des einen Hauses zugunsten des andern Hauses verteilt werden, wobei die Proportion zwischen Gesamtlänge der Dachaufbauten zur Gesamtfassadenlänge unverändert bleiben muss.» — —

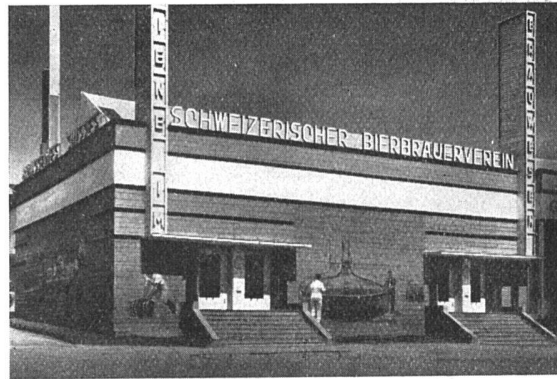
«Für die Wohnräume der umliegenden Gebäude darf der Lichteinfallswinkel durch die Erstellung des Hochhauses nicht kleiner werden, als wenn auf der Grenze der Hochbauparzelle ein Gebäude in der gemäss Zonenplan zulässigen Höhe erstellt würde.

Das gleiche gilt hinsichtlich noch nicht überbauter, aber zur Ueberbauung geeigneter Nachbarparzellen.» — —

Hyspa

I. SWB Bern und Hyspa

«Dass eine Ausstellung wie die Hyspa scharf kritisiert wird, ist in der Ordnung, ist sogar nötig im Hinblick auf die wichtigen Veranstaltungen, die in Aussicht stehen (Volkskunstausstellung 1934, Landesausstellung 1936). Aber die Beurteilung muss gerecht sein, wenn sie etwas nützen soll. Sie darf nicht nur das Negative glossieren, sie muss auch das Positive hervorheben. Sonst wirkt sie destruktiv. Dass die P.-M.-Besprechung der Hyspa im Septemberheft des «Werk» in vielen Punkten die Objektivität vermissen lässt, geht aus dem Folgenden hervor. Da steht beispielsweise zu lesen «architektonisch ist an dieser Ausstellung bitter wenig zu holen». Die Erklärung für dieses Manko folgt allerdings auf dem Fuss: Der Platz und die Lage des Haupteingangs seien schuld daran. Nun kam aber von vorneherein kein anderer Platz für die Ausstellung in Frage, und der Haupteingang musste sich notwendigerweise an der wichtigsten Tram- und Autostrasse befinden, die Bahnhof und Stadt mit dem Ausstellungsgelände verbindet. In der Ueberwindung dieser Schwierigkeiten lag also die Hauptaufgabe der Architekten. Sie ist ihnen in hohem Masse gelungen. Dass bei der grossen Anzahl von Architekten keine absolut einheitliche Lösung zustande kommen konnte, ist selbstverständlich. Aber dass die Hyspa in der Gesamtaufteilung und in der Disposition der einzelnen Gebäudegruppen gegenüber der Saffa einen bedeutenden Fortschritt bedeutet, wird von jedem unvoreingenommenen Besucher zugegeben. Eine eindrucksvolle Formulierung bildet beispielsweise die klare, übersichtliche Aufteilung des Viererfeldes. Aber auch andere Pavillons, so der der Elektrizität oder der des Schweiz. Bierbrauervereins dürfen sich sehen lassen. P. M. findet allerdings den erstgenannten architektonisch «klotzig-anspruchsvoll», den zweiten «luxuriös aufgemacht». Er dürfte mit dieser Ansicht so ziemlich allein auf weiter Flur stehen. Die Abbildungen beweisen wohl eher das Gegenteil. Das Säuglingsheim, der Feuerwehrpavillon



Der Hyspa-Pavillon des Schweiz. Bierbrauervereins von aussen und von innen. An der Fassade Malereien von W. Clénin, Bern. Die ursprüngliche Lichtreklame «TRINKT BIER» wurde nicht auf Initiative der Ausstellungsleitung, sondern erst auf den Protest von Besuchern hin umgeändert in «Hygiene im Brauereiwesen»



Ausstellungshalle des Vereins der Schweiz. Elektrizitätswerke Otto Ingold, Arch. BSA, Bern. Im Fries aller Bauten auf dem Viererfeld Reklamemalereien verschiedener Berner Künstler

Gesamtansicht der Anlage auf dem Viererfeld

